A11 § 8 Einsichtsrecht

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Dokumente zu unterrichten. Alle wesentlichen Unterlagen der Gesellschaft werden daher online so gespeichert, dass sie für jede/n Gesellschafter/in zugänglich sind.